

# Bilanzkunde für Juristen

von Kanitz

4., überarbeitete Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-73038-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

stoffbestände zum Stichtag ist also um 5 EUR pro Mengeneinheit höher als die tatsächlich aufgewendeten Anschaffungskosten des Unternehmens. Diese Wertsteigerung wird beim Ansatz der Rohstoffe im Jahresabschluss zum 31.12.01 nicht berücksichtigt, da sie nicht durch ein Absatzgeschäft des Unternehmens realisiert ist.

## 2. Ausnahmefall: Zeitwertbilanzierung

Das Anschaffungskostenprinzip gilt allerdings nicht ausnahmslos. Vielmehr ist auf spezialgesetzlicher Grundlage in bestimmten Fällen der jeweilige Verkehrswert anzusetzen, unabhängig davon, ob dieser die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Stichtag über- oder unterschreitet. Man spricht in diesen Fällen des ausnahmsweise geltenden durchgängigen Verkehrswertansatzes von „Zeitwertbilanzierung“, für den dabei anzusetzenden Wert verwendet das Gesetz den Begriff des „beizulegenden Zeitwerts“.

### a) Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts

Der beizulegende Zeitwert eines Vermögensgegenstands bestimmt sich im Regelfall nach dem jeweils aktuellen **Marktpreis** (§ 255 Abs. 4 S. 1 HGB), was allerdings das Bestehen eines aktiven Marktes voraussetzt. Ist ein solcher zum Bewertungszeitpunkt nicht (mehr) vorhanden, ist der beizulegende Zeitwert hilfsweise „mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden“ zu bestimmen (§ 255 Abs. 4 S. 2 HGB). Diese Methoden (zB die Discounted-Cashflow- oder kurz DCF-Methode) sind unter Zugrundelegung verfügbarer Daten auf eine modellhafte Abbildung von markttypischen Preisbildungsprozessen angelegt. Ist auch auf diese Wege eine verlässliche Wertermittlung nicht möglich, „sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 HGB fortzuführen“ (§ 255 Abs. 4 S. 3 HGB). Dies bedeutet, dass in solchen Fällen von der zunächst praktizierten Zeitwertbilanzierung auf die Normalbewertung unter uneingeschränkter Geltung des Anschaffungskosten- und des Realisationsprinzips überzugehen ist. Da in den Fällen einer bisherigen reinen Zeitwertbilanzierung in der Regel aber keine parallelen Aufzeichnungen über die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten existieren, an die eine nunmehr nach § 253 Abs. 4 HGB vorzunehmende Bewertung systemgerecht anknüpfen könnte, wird der letzte verlässlich ermittelte Zeitwert im Wege der gesetzlichen Fiktion insoweit für maßgeblich erklärt (§ 255 Abs. 4 S. 4 HGB: „gilt als“).

### b) Anwendungsfälle

Der Anwendungsbereich einer ausschließlichen Zeitwertbilanzierung ist im HGB gering. Bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten im **Handelsbestand**<sup>120</sup> gehalten werden (zB Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Geldmarktforderungen, Bezugsrechte aber auch Optionen, Futures, Swaps, Forwards und andere Derivate), ist – einer bereits seit längerem verbreiteten Praxis folgend – stets der beizulegende Zeitwert für den Bilanzansatz maßgeblich. Das Realisationsprinzip<sup>121</sup> tritt zwar insoweit zurück. Allerdings ist nach bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben unter Anwendung finanzmathematischer Verfahren ein angemessener **Risikoabschlag** vorzunehmen (§ 340e Abs. 3 HGB).<sup>122</sup> Darüber hinaus sind als weiterer

<sup>120</sup> Zum Handelsbuch von Kreditinstituten vgl. § 1a KWG.

<sup>121</sup> → Rn. 326 ff.

<sup>122</sup> Dieser Ansatz ist auch steuerbilanziell maßgeblich (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG).

„Risikopuffer“ 10 % eines während des Geschäftsjahres aus dem Handelsbestand erzielten Nettoertrags in den gemäß § 340g HGB zu bildenden Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen (§ 340e Abs. 4 HGB). Hierdurch wird dem Vorsichtsprinzip<sup>123</sup> im Ergebnis Rechnung getragen.

- 312 Für einen größeren Adressatenkreis ist die obligatorische Bewertung eines Deckungs- oder Zweckvermögens (**Planvermögens**) zum Zeitwert beim Ausweis von Pensionsrückstellungen nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB von Bedeutung. In dieser Vorschrift ist – unter Durchbrechung des grundsätzlich bestehende Verrechnungsverbots für Vermögensgegenstände und Schulden (§ 246 Abs. 2 S. 1 HGB)<sup>124</sup> – vorgeschrieben, dass Vermögensgegenstände, die dem Gläubigerzugriff entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren Verpflichtungen langfristigen Charakters dienen, mit letzteren zu verrechnen sind (**Verrechnungsgebot**).<sup>125</sup> Für Zwecke dieser ausnahmsweise handelsrechtlich<sup>126</sup> gebotenen Verrechnung von Aktiv- mit Passivposten ist das Planvermögen insgesamt zu beizulegenden Zeitwerten anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 4 HGB). Dies führt bei Vornahme der Verrechnung in Höhe des Betrages, um den der Zeitwert des Zweckvermögens dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigt, zu einer Gewinnerhöhung, die nicht auf tatsächlich realisierten Erträgen beruht. Dies daraus resultierende Mehrergebnis unterliegt jedoch unter Gläubigerschutzgesichtspunkten – nach Abzug hierauf entfallender latenter Steuern<sup>127</sup> – einer Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 S. 3 HGB).<sup>128</sup> Soweit der Zeitwert des Planvermögens nicht nur dessen Anschaffungskosten, sondern auch die korrespondierenden Schulden übersteigt, ist der resultierende Differenzbetrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren (Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, §§ 246 Abs. 2 S. 3, 266 Abs. 2 E. HGB). Schließlich schreibt § 253 Abs. 1 S. 3 HGB für den Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt (wertpapiergebundene Pensionszusagen), einen Zeitwertansatz vor.<sup>129</sup>
- 313 Das HGB enthält diverse **Angabepflichten im Anhang** zu beizulegenden Zeitwerten (vgl. § 285 Nr. 18 HGB: Angaben zu Finanzinstrumenten, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen sind; § 285 Nr. 19 HGB: Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten; § 285 Nr. 20: Angaben zu Finanzinstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind; § 285 Nr. 26: Wert der Anteile eines Investmentvermögens nach § 36 InvG).

### 3. Begriff der Anschaffungskosten

- 314 Der Begriff der Anschaffungskosten ist in § 255 Abs. 1 HGB legal definiert. Anschaffungskosten sind danach alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sofern die hierfür angefallenen Aufwendungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB).

**Anschaffung** ist der Fremdbezug eines Vermögensgegenstandes auf rechtsgeschäftlicher Grundlage (Kauf, Schenkung, Werklieferung, Einlage, Gesamtrechtsnachfolge bei

<sup>123</sup> → Rn. 324 ff.

<sup>124</sup> → Rn. 281.

<sup>125</sup> → hierzu Rn. 636 ff.

<sup>126</sup> Steuerrechtlich verbleibt es indessen gemäß § 5 Abs. 1a S. 1 EStG beim Verrechnungsverbot.

<sup>127</sup> → Rn. 673 ff.

<sup>128</sup> Zu Ausschüttungssperren allgemein → Rn. 343 ff.

<sup>129</sup> → Rn. 633.

Umwandlungsvorgängen etc.). Durch die Aktivierung sämtlicher Aufwendungen, die zur Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht<sup>130</sup> bezüglich des erworbenen Gegenstands angefallen sind, tritt auf Seiten des bilanzierenden Unternehmens eine ergebnisneutrale Vermögensumschichtung ein. Der Anschaffungsvorgang hat also allein für sich gesehen weder eine Vermögensmehrung noch eine Vermögensminderung zur unmittelbaren Folge (**Grundsatz der Ergebnisneutralität**).<sup>131</sup> Dieser gebietet es ferner, in die Anschaffungskosten auch interne und externe **Anschaffungsnebenkosten** einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB). Weitere Beispiele für Anschaffungsnebenkosten sind Transaktionskosten wie Vermittlungsprovisionen, Notariats-, Gerichts- und Registerkosten, Frachtkosten, Zölle und Verkehrssteuern (zB Grunderwerbsteuer). Auch nachträgliche Anschaffungskosten sind zu berücksichtigen. Diese können zB beim Unternehmenskauf darauf beruhen, dass der endgültige Kaufpreis von dem Erreichen bestimmter Gewinnziele in einem Referenzzeitraum nach Erwerb abhängig gemacht wird (sog. „Earn-out-Klauseln“). Andererseits sind die aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten um nachträgliche **Anschaffungspreisminderungen** zu reduzieren (§ 255 Abs. 1 S. 3 HGB), da anderenfalls in Höhe der Preisminderung im Widerspruch zum Anschaffungskostenprinzip eine Erfolgswirkung eintreten würde. Anschaffungspreisminderungen können zB auf gewährten bzw. genutzten Boni, Rabatten und Skonti beruhen. Auch nachträgliche Kaufpreisanpassungen auf Grund von Gewährleistungsvorschriften gehören hierher. Bei der Vereinnahmung von nicht oder nur bedingt rückzahlbaren Zuschüssen und vergleichbaren Zuwendungen im Zusammenhang mit konkreten Investitionsmaßnahmen ist im Einzelnen streitig, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese handelsbilanziell<sup>132</sup> erfolgsneutral zu behandeln, also entweder als Minderung der Anschaffungskosten (direkte Methode) oder durch Bildung eines eigenständigen Passivpostens (indirekte Methode) zu erfassen<sup>133</sup> oder stattdessen erfolgswirksam zu vereinnahmen sind.<sup>134</sup> Maßgeblich ist jeweils die Ausgestaltung der Bedingungen im Einzelfall.

Nach dem Gesagten ermitteln sich die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes wie folgt: 315

Erwerbskosten (Netto-Anschaffungspreis)
+ Nebenkosten (zB für Notar- oder Gerichtsgebühren, Transportkosten)
+ nachträgliche Anschaffungskosten (zB aufgrund rückwirkender Preiserhöhungen)
– Preisminderungen (zB Skonti, Rabatte oder Kaufpreisreduktion)
+ Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft (zB Montagekosten)
<b>= Anschaffungskosten</b>

Eines bilanziellen Ansatzes der von einem Unternehmen zusätzlich zu entrichtenden Vorsteuer bedarf es regelmäßig nicht, da das Unternehmen unter den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts (§ 15 UStG) grundsätzlich einen Anspruch gegenüber der Finanzverwaltung auf Erstattung hat. Ist der Anschaffungspreis in Fremdwährung zu

<sup>130</sup> Vgl. BeBiKo/Schuber/Hutzler HGB § 255 Rn. 10.

<sup>131</sup> ADS § 255 Rn. 5.

<sup>132</sup> Ertragsteuerlich sind Zuschüsse der öffentlichen Hand zum Zwecke der Investition grundsätzlich als betrieblich veranlasste Vermögensmehrungen zu behandeln (BFH 17.9.1987 – IV R 49/86, BStBl. II 1988, 327). Die Finanzverwaltung gewährt für den betrieblichen Bereich indessen ein Wahlrecht, den Zuschuss entweder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen – mit der Folge geminderter Abschreibungen – oder ihn sofort in voller Höhe erfolgswirksam zu vereinnahmen.

<sup>133</sup> Vgl. HKMS/Krumm BilRKO § 255 Rn. 22, 50 (Zuschüsse).

<sup>134</sup> Zum Meinungsstand vgl. ADS § 255 Rn. 56 ff.; insbesondere auch IDW HFA 1/1984 idF 1990.

zahlen, sind die Anschaffungskosten entsprechend in EUR umzurechnen. Finanzierungskosten sind grundsätzlich kein Bestandteil der Anschaffungskosten.<sup>135</sup> Werden Bankkredite oder andere Fremdmittel zur Finanzierung von Anschaffungen verwendet, so stellen die hierfür entrichteten Zinsen nicht aktivierungsfähigen Aufwand in Form von „Kreditbeschaffungskosten“ dar.<sup>136</sup>

#### 4. Begriff der Herstellungskosten

- 316 Werden Güter im Unternehmen selbst hergestellt, richtet sich die Bewertung nach den Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB). Nach der Legaldefinition in § 255 Abs. 2 S. 1 HGB handelt es sich bei den Herstellungskosten um Aufwendungen, die durch den unternehmensinternen Verbrauch von Gütern sowie die Inanspruchnahme von externen Diensten für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Zustandes eines Vermögensgegenstandes entstehen.<sup>137</sup> Die Aktivierung von Herstellungskosten im Rahmen der Rechnungslegung stellt einen **Vorgang der Aufwandsneutralisierung** dar, denn in Höhe der aktivierten Herstellungskosten wird das Unternehmensergebnis um aufwandswirksame Effekte entlastet. In die Ermittlung der aktivierungsfähigen Kosten der Herstellung von Vermögensgegenständen sind daher nur solche Faktoren einzubeziehen, die ihrer Natur nach dem tatsächlich entstandenen betrieblichen Aufwand zuzurechnen sind. Rein kalkulatorische Kosten (wie zB Anderskosten oder Opportunitätskosten<sup>138</sup>), die das handelsrechtliche Ergebnis des Unternehmens nicht belasten, finden ebenso wenig Ansatz wie ein kalkulatorischer Unternehmerlohn, dessen Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung von selbst geschaffenen Vermögensgegenständen auf einen Ausweis (noch) nicht realisierter Gewinne hinauslaufen würde. Der Umfang der aktivierungsfähigen Herstellungskosten entspricht damit der im Herstellungsprozess erzielten betrieblichen Wertschöpfung, allerdings nur soweit diese nach den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zum Bilanzierungszeitpunkt auch in der Rechnungslegung abgebildet werden kann.
- 317 Die Ermittlung der Herstellungskosten gehört zu den strukturell komplizierteren Materien der Rechnungslegung. Die Herstellungskosten können nämlich nur durch Rückgriff auf das Datenmaterial der internen **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)**<sup>139</sup> ermittelt werden. Ein Grund für die Komplexität dieses Themas liegt dabei darin, dass es sich bei der Herstellung von Produkten in der Regel um mehrstufige Prozessabläufe mit zahlreichen Einflussfaktoren handelt, die sich nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bestimmen. Ohne ein Grundverständnis von Aufbau- und Funktionsweise der betrieblichen Kostenrechnung lassen sich daher die einzelnen Bestandteile der Herstellungskosten nur schwer nachvollziehen. Deren Daten können zudem nur als Ausgangsgrößen dienen und müssen für Zwecke der Bilanzierung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß § 255 HGB ausgewertet und aufbereitet werden. Dabei räumen die Rechnungslegungsvorschriften dem Bilanzierenden beim Ansatz der Herstellungskosten Wahlrechte und Ermessensspielräume ein, die wesentlichen Einfluss auf deren Höhe haben können. Sind in einem konkreten Fall daher Fragen der Herstellungskostenermittlung Streitgegenständlich, ist der Jurist in der Regel gut beraten, auf die Sachkunde von Fachleuten zurückzugreifen.

<sup>135</sup> Diese Frage ist umstritten: Nachweise bei ADS § 255 Rn. 33 ff.

<sup>136</sup> Vgl. bereits BFH 24.5.1968 – VI R 6/67, BFHE 92, 400, BStBl. II 1968, 574 ff.

<sup>137</sup> Zu den kalkulatorischen Kosten → Rn. 104.

<sup>138</sup> → Rn. 104.

<sup>139</sup> → Rn. 25.

Auch ein kundiger externer Bilanzleser wird dem handelsrechtlichen Jahresabschluss keine detaillierten Informationen zur Ermittlung der bilanziellen Herstellungskosten entnehmen können. Er wird im Anhang des Jahresabschlusses idR nur allgemein gehaltene Informationen zu den Bewertungsgrundlagen vorfinden, die zumindest das abstrakte Ausmaß der Ausübung von Bewertungswahlrechten erkennen lassen müssen. Diesen wird zB zu entnehmen sein, ob die Wertobergrenzen des § 255 Abs. 2 HGB ausgeschöpft wurden und die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Fremdkapitalzinsen im Herstellungskostenansatz genutzt wurde. Auch werden sich Hinweise darauf ergeben, ob das Unternehmen gesetzlich zugelassene Bewertungsvereinfachungsverfahren<sup>140</sup> angewendet hat. In diesen Fällen hat das Unternehmen nämlich die Unterschiedsbeträge anzugeben, die im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des Börsen- oder Marktpreises bestehen (§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Kritisch sollte der Bilanzleser in diesem Bereich auf berichtspflichtige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in einem Jahresabschluss achten, da diese im Einzelfall erheblichen Einfluss haben können, der im Anhang zu beschreiben ist.

318

Das Gesetz unterscheidet folgende drei **Herstellungskostentatbestände**:

319

- vollständige Neuschaffung eines Vermögensgegenstandes
- Erweiterung eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes (Substanzmehrung)
- wesentliche Zustandsverbesserung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes

Hieraus folgt, dass auch die Erweiterung oder Veränderung eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes zu Herstellungskosten im handelsrechtlichen Sinn führen kann. Damit ergibt sich insbesondere im Bereich des Anlagevermögens bei vorhandenen Vermögensgegenständen ein Abgrenzungsproblem zwischen aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand einerseits und nicht aktivierungsfähigem **Erhaltungsaufwand** andererseits. Spielen ertragsteuerliche Gesichtspunkte aus Sicht der Bilanzierenden hierbei eine Rolle, wird das Unternehmen dazu neigen, den Begriff des „Erhaltungsaufwandes“ großzügig zu eigenen Gunsten auszulegen und Erweiterungsinvestitionen im Jahr ihrer Vornahme möglichst als Aufwand zu behandeln, um auf diesem Wege die steuerliche Bemessungsgrundlage zu mindern. Für die Vertretbarkeit dieser Vorgehensweise kann indessen das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip<sup>141</sup> ins Feld geführt werden, da auf diese Weise die Entstehung von möglicherweise überhöhten Bilanzansätzen vermieden wird.

In § 255 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 3 HGB sind die Bestandteile der Herstellungskosten abschließend aufgezählt. Daraus ergibt sich handelsrechtlich eine verbindliche **Wertuntergrenze**, welche zum einen die **Einzelkosten**<sup>142</sup> umfasst, die neben den Material- und Fertigungseinzelkosten auch die Sonderkosten der Fertigung (zB Kosten für Lizenzen) beinhalten. Darüber hinaus sind auch angemessene Teile der notwendigen **Material- und Fertigungsgemeinkosten** sowie die dem Fertigungsbereich zuzurechnenden Abschreibungen von Anlagegegenständen (§ 255 Abs. 2 S. 2 HGB) in die Ermittlung der Herstellungskosten einzubeziehen.<sup>143</sup> Steuerrechtlich ist dieser Ansatz grundsätzlich ebenfalls verpflichtend, sodass insoweit eine Übereinstimmung von Handels- und Steuerbilanz besteht. Allerdings können im Falle der wahlweisen Aktivierung von Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (§ 248 Abs. 2 HGB)<sup>144</sup> fertigungsbedingte Abschreibungen

320

<sup>140</sup> → Rn. 284 ff.

<sup>141</sup> → Rn. 324 ff.

<sup>142</sup> Zum Kostenbegriff im Einzelnen → Rn. 30.

<sup>143</sup> Bis zum Inkrafttreten des BilMoG bestand handelsrechtlich insoweit ein Wahlrecht (vgl. § 255 Abs. 2 S. 3 HGB aF). Angesichts des steuerrechtlichen Pflichtansatzes dieser Kosten hatte dieses Wahlrecht allerdings nur geringe praktische Bedeutung. Es konnte daher problemlos entfallen.

<sup>144</sup> → Rn. 405 ff.

auf dieselben aufgrund des steuerrechtlichen Ansatzverbots (§ 5 Abs. 2 EStG) keinen Eingang in die Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten finden, obwohl sie handelsrechtlich Pflichtbestandteil der Herstellungskosten sind.<sup>145</sup>

Das Gesetz lässt nur „angemessene Teile“ der Gemeinkosten und des Wertverzehrs für die Herstellungskostenermittlung zu. Dies besagt, dass nur produktionsnotwendige Gemeinkosten und Wertverzehre ansatzfähig sind und die Kosten ungenutzter oder nicht voll ausgelasteter Kapazität (sog. Leerkosten) bei der Ermittlung der bilanziellen Herstellungskosten außer Betracht bleiben müssen.<sup>146</sup> Maßstab für die Angemessenheit dieser Kostenbestandteile ist also die normale Auslastung der technischen und personellen Fertigungskapazitäten („Normalbeschäftigung“ im betriebswirtschaftlichen Sinne).

- 321 Fakultativ können darüber hinaus ferner angemessene Teile der **Kosten der allgemeinen Verwaltung** sowie von Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung (kurz: allgemeine Verwaltungs- und Sozialkosten) in die Herstellungskosten einbezogen werden („Wahlkosten“ nach § 255 Abs. 2 S. 4 HGB). Es handelt sich dabei der Sache nach um Teile der sog. „Overheads“, also solcher Gemeinkosten, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Fertigungsprozess stehen.<sup>147</sup> Der um diese Kostenbestandteile erweiterte Bilanzwert wird als Vollkostenansatz bezeichnet.

Das handelsbilanzielle Wahlrecht zum Ansatz von Teilen der allgemeinen Verwaltungskosten gilt seit der Einführung des § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG<sup>148</sup> in gleicher Weise auch für ertragsteuerliche Zwecke. Hierdurch wurde zugleich eine zuvor nach Inkrafttreten des BilMoG zumindest vorübergehend entstandene Rechtsunsicherheit<sup>149</sup> beseitigt. Es besteht also – nicht zuletzt unter dem Vereinfachungsgedanken<sup>150</sup> – ein handels- und steuerrechtlich einheitlicher Herstellungskostenbegriff.

- 322 Für **Forschungskosten** und **Vertriebsaufwendungen** besteht hingegen ein ausdrückliches Aktivierungsverbot (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB). Gleiches gilt nach § 255 Abs. 3 HGB grundsätzlich auch für **Finanzierungskosten** (Zinsen für Fremdkapital) mit der Ausnahme, dass diese im Herstellungszeitraum entstehen und auf Kapital entfallen, das unmittelbar zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes eingesetzt wird. Erforderlich ist also eine eindeutige sachliche und zeitliche Zurechenbarkeit zum Herstellungsprozess (zB bei Objektfinanzierung),<sup>151</sup> was allerdings in der Praxis die Ausnahme darstellt. Dieses Bewertungswahlrecht hat indessen besondere Bedeutung bei langfristigen, also sich über mehr als ein Geschäftsjahr erstreckenden Fertigungsprozessen, die mit einem hohen Fremdkapitaleinsatz verbunden sind.

<sup>145</sup> Vgl. IDW RS HFA 31 nF, Tz. 22.

<sup>146</sup> Vgl. IDW RS HFA 31 nF, Tz. 21.

<sup>147</sup> Verwaltungskosten, die auf den Material- und Fertigungsbereich entfallen, gehören hingegen bereits zu den Pflichtbestandteilen der Herstellungskosten, da sie in die Material- und Fertigungsgemeinkosten eingehen, vgl. IDW RS HFA 31, Tz. 17.

<sup>148</sup> Dies erfolgte durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (BGBl. 2016 I 1679).

<sup>149</sup> Diese hatte auf geänderten Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien (EStÄR) 2012 beruht, in denen eine abweichende Auffassung zu den „Wahlkosten“ vertreten worden war, die allerdings durch eine zeitnah veröffentlichte Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schr. v. 25.3.2013 – IV C 6 S 2133/09/10001 004, DOK 2012/1160068, DStR 2013, 705) einstweilen wieder ausgesetzt worden war.

<sup>150</sup> Vgl. BegrRegE des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BT-Drs. 18/8434, 125.

<sup>151</sup> Vgl. IDW RS HFA 31, Tz. 25.

Nach dem Gesagten können die handelsrechtlichen Wertunter und -obergrenzen der Herstellungskosten wie folgt veranschaulicht werden:<sup>152</sup>

	Einbeziehungs- pflicht („Pflicht- kosten“)	Einbeziehungswahl- recht („Wahlkosten“)	Einbeziehungs- verbot
<b>Materialkosten</b>			
• Fertigungsmaterial	X		
• Gemeinkosten (MGK)	X		
<b>+ Fertigungskosten</b>			
• Fertigungslöhne	X		
• Fertigungsgemeinkosten (FGK)	X		
• Sonderkosten der Fertigung	X		
• Fertigungsbedingter Wertverzehr des Anlagevermögens	X		
<b>= Wertuntergrenze (Pflichtkosten)</b>			
<b>+ Allg. Verwaltungs- und Sozialkosten</b>			
• Kosten der allgemeinen Verwaltung		X <sup>1)</sup>	
• Aufwendungen für soziale Einrichtungen		X <sup>1)</sup>	
• Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen		X <sup>1)</sup>	
• Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung		X <sup>1)</sup>	
<b>= Wertobergrenze der Herstellungskosten</b>			
• Sonstige Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 S. 1 HGB)			X <sup>2)</sup>
• Forschungs- und Vertriebskosten (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB)			X <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> steuerlich: ebenfalls Wahlrecht<sup>153</sup>

<sup>2)</sup> steuerlich: ebenfalls Aktivierungsverbot

<sup>152</sup> Eingehende und vertiefende Darstellungen der Herstellungskostenbestandteile sowie der handels- und steuerrechtlichen Wertunter und -obergrenzen bei: ADS § 255 Rn. 129 ff.; BeBiKo/Schuber/Hutzler HGB § 255 Rn. 340.

<sup>153</sup> → Rn. 321.

## VI. Vorsichtsprinzip

- 324 Nur wenn die Erhaltung der bestehenden Unternehmenssubstanz Vorrang vor Ausschüttungsinteressen hat, ist die gläubigerschützende Wirkung des haftenden Kapitals gewährleistet. Fehlt eine solche institutionelle Barriere, bestünde die konkrete Gefahr, dass die Substanz des Unternehmens geschmälert würde. Diesem **Konzept des institutionalisierten Gläubigerschutzes** dient im Rahmen der deutschen Rechnungslegung in erster Linie der in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB niedergelegte allgemeine Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen. Seine Beachtung soll letztlich gewährleisten, dass nur „sichere“ Ergebnisgrößen Eingang in die Rechnungslegung finden und damit Grundlage von Besteuerung und Gewinnverteilung und in der weiteren Folge von Mittelabflüssen aus dem Unternehmen werden.

### 1. Ermessensregel

- 325 Der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht findet zunächst in § 252 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbs. HGB („es ist vorsichtig zu bewerten“) seinen Ausdruck in einer **allgemeinen Ermessensregel** für die Beurteilung von Sachverhalten, die durch unvollständige Informationsgrundlagen oder eine Ungewissheit bezüglich zukünftiger Ereignisse geprägt sind (allgemeines Vorsichtsprinzip). Dieses Prinzip findet seinen Niederschlag in diversen Einzelvorschriften und allgemeinen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen des HGB (insbesondere in der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Ermessensregel besagt, dass sämtliche bewertungsrelevanten Gesichtspunkte sorgfältig zu erfassen sind, aufgrund der dem Vorsichtsprinzip zugrundeliegenden Risikoaversion<sup>154</sup> insbesondere aber solche, die auf bestehende oder drohende Risiken hindeuten. Es ist dabei grundsätzlich geboten, innerhalb einer Bandbreite möglicher unsicherer Einschätzungen bei der Bilanzierung nicht den jeweils günstigsten Schätzwert zu wählen, sondern „konservativ“ vorzugehen, was bedeutet, sich bei der Beurteilung möglicher wirtschaftlicher Folgen eher „auf die sichere Seite“ zu begeben. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass rein „vorsichtshalber“ etwa stets der denkbar ungünstigste Ausgang („worst case“) zu unterstellen ist, sondern der nach den konkreten Umständen auf der Grundlage einer „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ wahrscheinlichste Verlauf.

Die Bedeutung des Vorsichtsgedankens erschöpft sich jedoch nicht in einer bloßen Ermessensregel. Er stellt vielmehr ein „Prinzipienbündel“ dar. Hierzu können folgende eigenständige Ausprägungen gezählt werden, die zudem zueinander in einem engen Wirkungszusammenhang stehen:

- Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz HGB)
- Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB)<sup>155</sup>
- Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 2 Nr. 4, 1. Halbsatz HGB)
- Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 HGB)

<sup>154</sup> Vgl. HKMS/Kahle/Braun/Eichholz BilRKO HGB § 252 Rn. 125.

<sup>155</sup> → Rn. 307 ff.